

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 53/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Dortmund, Robert-Schirrig-Straße 4-6,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Kassenärztliche Bundesvereinigung,
Köln, Herbert-Lewin-Straße 3.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1995 durch den Vorsitzenden Richter F u n k, die Richter Dr. E n g e l m a n n und S t e e g e sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. S e n n e und Dr. M e r z für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1994 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten deren Aufwendungen für das Revisionsverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über sachlich-rechnerische Honorarberichtigungen in den Quartalen IV/89 bis IV/92.

Der Kläger ist als Arzt für Nuklearmedizin niedergelassen und zur kassen- und vertragsärztlichen Versorgung (seit 1. Januar 1993 einheitlich: vertragsärztliche Versorgung) zugelassen. Er führt szintigraphische Untersuchungen des Herzmuskels in statischer planarer Technik und als Single-Photonen-Emissions-Computertomogramm (SPECT) durch. Er begehrt zum einen in den Fällen, in denen er die szintigraphische Untersuchung sowohl unter physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung als auch in Ruhe unter jeweiliger Anwendung der SPECT-Technik vornimmt, neben der Vergütung nach der Nr 5411 BMÄ/E-GO den zweimaligen Ansatz des Zuschlages gemäß Nr 5467 BMÄ/E-GO. Zum anderen beansprucht er den zweifachen Ansatz der Nr 5467 dann, wenn er nach einer Untersuchung den Patienten für den nächsten Tag einbestellt und nach erneuter Gabe radioaktiver Substanzen ein weiteres SPECT in Ruhe durchführt. Bei der Leistung gemäß Nr 5413 BMÄ/E-GO macht er die zweifache Abrechenbarkeit des Zuschlages nach Nr 5466 geltend, sofern er die Herzfunktionsdiagnostik unter Belastung und in Ruhe erbringt und zweimal eine quantitative Auswertung im Sinne der Nr 5466 vornimmt. Er ist der Auffassung, bei den Zuschlagsleistungen gemäß Nr 5467 BMÄ/E-GO handele es sich um zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Untersuchungen der nuklearmedizinischen Herzdiagnostik, bei denen wegen der tatsächlich zweimal durchgeführten SPECT-Untersuchung und der damit verbundenen zweimaligen Rechnerleistung auch der zweimalige Ansatz der Leistung gerechtfertigt sei. Bei der Zuschlagsleistung Nr 5466 ergebe sich der Anspruch auf mindestens zwei Abrechnungen aus dem hohen Aufwand bei der Auswertung der entsprechenden Untersuchungsergebnisse.

Die Beklagte strich in den Honorarabrechnungen des Klägers für die Quartale IV/89 bis IV/92 den zweiten Ansatz der Nr 5467 neben der Nr 5411 BMÄ/E-GO und in den Honorarabrechnungen für die Quartale IV/88, I/89 und II/90 den mehr als einmaligen Ansatz der Nr 5466 neben der Nr 5413 BMÄ/E-GO. Die Widersprüche des Klägers gegen die Honorarberichtigungsbescheide wies sie zurück.

Das hiergegen angerufene Sozialgericht (SG) hat der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte zur Vergütung des zweiten Ansatzes der Zuschlagsleistungen Nrn 5467 und 5466 neben den Grundleistungen Nrn 5411 und 5413 BMÄ/E-GO verpflichtet (Urteil vom 6. Juli 1993). Zur Begründung hat es im wesentlichen dargelegt, aufgrund einer strikt wortlautbezogenen Auslegung der einschlägigen Leistungslegenden lasse sich kein



eindeutiger Ausschluß der zweifachen Abrechnung der Zuschlagsleistungen herleiten. Zwar sei die jeweilige Grundleistung nur einmal abrechnungsfähig. Dies ergebe sich aus der Regelung in Nr 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt Q II. - Nuklearmedizinische In-vivo-Diagnostik - des BMÄ bzw der E-GO. Die Vorschrift sei aber auf die Zuschlagsleistungen nicht übertragbar.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. August 1994). Der Kläger könne auch in den Fällen, in denen er eine szintigraphische Untersuchung des Herzmuskels unter Belastung und in Ruhe (Nr 5411 BMÄ/E-GO) erbringe und dabei mehr als eine SPECT-Untersuchung durchführe, die Zuschlagsziffer 5467 nur einmal abrechnen. Für die Untersuchung des Herzmuskels in SPECT-Technik gebe es keine eigenständige Gebührensnummer, in der die Leistung definiert werde. Die Nr 5411 BMÄ/E-GO betreffe allein die statische planare Szintigraphie. Als SPECT abrechnungsfähig sei die Leistung allein aufgrund der Regelung in Nr 3 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt Q II. des BMÄ bzw der E-GO. Der Begriff der Szintigraphie in Nr 3 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen meine die szintigraphische Untersuchung iS der Nrn 5410 oder 5411 BMÄ/E-GO. Sowohl die Verwendung des Wortes "Untersuchung" im Singular als auch die Aufzählung der Zuschlagsleistungen Nrn 5465, 5466 oder 5467 belegten, daß es sich bei den szintigraphischen Untersuchungen in Belastung und in Ruhe nur um eine Untersuchung iS der Nr 5411 handle. Die Vorschrift stelle nicht auf die Zahl der Untersuchungsvorgänge, sondern insgesamt auf die szintigraphische Untersuchung des Herzmuskels ab. Entgegen der Auffassung des SG bedürfe es daher nicht eines Abrechnungsausschlusses, weil die Zuschlagsleistung neben der jeweiligen Grundleistung nur einmal abrechnungsfähig sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. Während den Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt Q II. in Nr 3 Satz 1 des BMÄ bzw der E-GO zu entnehmen sei, daß die Erbringung der statischen planaren Szintigraphie in mehreren Projektionen, also unabhängig von der Anzahl der einzelnen Untersuchungsvorgänge, als szintigraphische Grundleistung gelte, die Leistung also auch nur einmal in Ansatz gebracht werden könne, finde sich in Satz 2 der Nr 3 eine andere Regelungstechnik. Für den Fall, daß die Untersuchung eine speziellere Aufnahmetechnik erforderlich mache, gebe es keine eigenständigen Leistungsziffern. Die Vergütung erfolge vielmehr durch Zuschlagsziffern in Kombination mit der Grundleistung. Der Ausschluß der zweifachen Abrechenbarkeit der Zuschlagsleistungen lasse sich dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen. Aufgrund systematischer Auslegung ergebe sich, daß eine Leistung berechnungsfähig sei, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht worden sei, sofern sie nicht Teil einer anderen berechnungsfähigen Leistung sei. Diese Voraussetzung sei erfüllt. Der Leistungsinhalt der Zuschlagsziffern 5466 und 5467 BMÄ/E-GO werde bei Verwirklichung der Grundleistungsziffern 5411 und 5413 BMÄ/E-GO bei den



jeweiligen Behandlungsabschnitten unter Belastung und in Ruhe jeweils zweimal vollständig erbracht. Hätte dagegen die zweifache Abrechenbarkeit der Zuschlagsleistungen ausgeschlossen werden sollen, so hätte dies in der Leistungsbeschreibung verdeutlicht werden müssen. Die Gesamtbetrachtung sämtlicher Gebührentatbestände zeige nämlich, daß bei Untersuchungsleistungen, die trotz vollständiger Verwirklichung des Gebührentatbestandes nicht oder nur in beschränkter Anzahl berechnungsfähig sein sollten, ein entsprechender Ausschluß ausdrücklich normiert werde. Das sei jedoch bezüglich der Nrn 5467 und 5466 nicht geschehen, so daß er Anspruch auf die zweifache Abrechnung dieser Leistungen habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1994 abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 6. Juli 1993 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf das angefochtene Urteil und ergänzend auf ein Schreiben der beigeladenen Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 22. März 1995.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Bei der szintigraphischen Untersuchung des Herzmuskels hat er keinen Anspruch auf zweifache Abrechnung der Zuschlagsleistungen Nr 5467 bzw 5466 BMÄ/E-GO neben den Grundleistungen Nr 5411 bzw 5413 BMÄ/E-GO.

Die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Zuschlagsleistungen ergibt sich aus den Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt Q II. - Nuklearmedizinische In-vivo-Diagnostik - des BMÄ und der E-GO in der im streitigen Zeitraum maßgeblichen Fassung. Diese enthielten unter Nr 3 folgende Regelung: "Als szintigraphische Grundleistung gilt die Erbringung der statischen planaren Szintigraphie, ggf in mehreren Projektionen (Q II 1.). Wird die Szintigraphie in Form der sequentiellen Aufnahmetechnik, der computergesteuerten quantitativen Auswertung oder als SPECT durchgeführt, erfolgt die Abrechnung der gesamten Leistung mit der zutreffenden Nummer für die statische



planare Szintigraphie in entsprechender Kombination mit den Nrn 5465, 5466 oder 5467 (Q II 1.). Ausgenommen von der Kombination mit den Nrn 5465, 5466 oder 5467 sind die nuklearmedizinischen In-vivo-Untersuchungsmethoden des Kapitels Q II 2."

Zutreffend hat das LSG in Anwendung der Rechtsprechung des Senats zur Auslegung von Vorschriften über die Bewertung ärztlicher Leistungen in den Bewertungsmaßstäben bzw Gebührenordnungen (vgl BSG SozR 3-5533 Nr 1460 Nr 1; SozR 3-5533 Nr 2000 Nr 1; SozR 3-5533 Nr 115 Nr 1) den geltend gemachten Anspruch verneint. Es hat zu Recht darauf hingewiesen, daß dem Wortlaut der einschlägigen Gebührenregelungen keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach die Zuschlagsleistung Nr 5467 BMÄ/E-GO bei zweifach durchgeführten SPECT-Untersuchungen des Herzmuskels, wenn sie in einem Behandlungsfall unter Belastung und in Ruhe durchgeführt wird, zweifach abrechnungsfähig ist. Sowohl in den "Allgemeinen Bestimmungen" zu Abschnitt Q II. des BMÄ bzw der E-GO als auch in den Leistungslegenden der jeweiligen Gebührensätze wird die szintigraphische Untersuchungsleistung in der Singularform definiert. Das spricht dafür, daß es sich bei der Szintigraphie um die zu erbringende Leistung handelt, unabhängig davon, ob hierfür verschiedene Untersuchungsvorgänge erforderlich sind, so daß auch bei zweimaliger Vornahme der SPECT-Untersuchung die Gesamtuntersuchung mit dem einmaligen Ansatz der Zuschlagsleistung Nr 5467 neben der Grundleistung Nr 5411 BMÄ/E-GO vergütet ist.

Dieses Verständnis wird entgegen der Auffassung der Revision durch das Regelungskonzept, das den Gebührenordnungen bei den hier maßgeblichen Leistungen zugrunde liegt, bestätigt. Während in Nr 5410 die szintigraphische Untersuchung des Herzmuskels mit myokardaffinen radioaktiv markierten Substanzen in Ruhe geregelt und mit 3400 Punkten bewertet ist, erfaßt die Nr 5411 die szintigraphische Untersuchung des Herzmuskels mit myokardaffinen radioaktiv markierten Substanzen, einschließlich EKG, allerdings in zwei Untersuchungsvorgängen, nämlich zum einen unter physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung und zum anderen in Ruhe. Wegen der zweimal durchzuführenden Untersuchungsvorgänge wird die Leistung entsprechend höher (mit 4900 Punkten) bewertet. Die "Allgemeinen Bestimmungen" zu Abschnitt Q II. legen in Nr 3 Satz 1 fest, daß als szintigraphische Grundleistung die Erbringung der statischen planaren Szintigraphie, ggf in mehreren Projektionen, gilt. Hierunter fällt auch die Leistung Nr 5411 BMÄ/E-GO. Die Allgemeinen Bestimmungen regeln in Satz 2 der Nr 3 weiter, daß in den Fällen, in denen anstelle der statischen planaren Szintigraphie andere - aufwendigere - Meßtechniken verwendet werden, die Abrechnung der gesamten Leistung mit der zutreffenden Nummer für die statische planare Szintigraphie in entsprechender Kombination mit den Nrn 5465, 5466 oder 5467 zu erfolgen hat. Die letztgenannten Leistungen, die in den Gebührendefinitionen als Zuschlagsleistungen bezeichnet werden, beziehen sich mithin auf die jeweilige Grundleistung. Die Leistung, deren Vergütung über die entsprechende Kombination von Grund- und



Zuschlagsleistungen erfolgt, ist erst abrechnungsfähig, wenn insgesamt die Voraussetzungen der Grundleistung erfüllt sind. Die Grundleistung der Nr 5411 BMÄ/E-GO erfordert hier aber eine szintigraphische Untersuchung sowohl unter Belastung als auch in Ruhe, setzt mithin notwendigerweise zwei Untersuchungsvorgänge voraus. Daß die Untersuchungsvorgänge in der SPECT-Technik durchgeführt werden, ist wiederum Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit des Zuschlags nach Nr 5467 BMÄ/E-GO, berechtigt aber nicht zu seiner zweifachen Abrechnung.

Entsprechendes gilt für die vom Kläger ebenfalls beanspruchte zweifache Abrechnung des Zuschlages nach Nr 5466 in Kombination mit der Leistung Nr 5413 BMÄ/E-GO. Auch die unter der Nr 5413 definierte Herzfunktionsdiagnostik setzt zwei Untersuchungsgänge voraus, nämlich wiederum sowohl unter physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung als auch in Ruhe. Der Zuschlag nach Nr 5466 in Kombination mit der Leistung Nr 5413 BMÄ/E-GO fällt insoweit nur einmal an.

Die Revision des Klägers war nach allem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)